

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Prof. Dr. Walter Berka,
Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Dr. Christoph Ehmann, Jörg E. Feuchthofen,
Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Dr. Christian Jülich,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Holger Knudsen, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Margit Müller, Dr. Norbert Niehues,
Dr. Gitta Trauernicht, Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Dr. Helmut Willems,
Prof. Dr. Jürgen Zinnecker

51. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2003

AN DIE LESER

Das vorliegende Heft befasst sich mit Fragen der Entwicklung des Jugendstrafrechts. Hierzu bestand Anlass. In den letzten Jahren beschäftigten nämlich verschiedene Fragestellungen des Jugendstrafrechts Wissenschaft, Rechtspolitik und Öffentlichkeit in verstärktem Maße. Zunächst sind Debatten zur Kinder- und Jugendkriminalität zu nennen. Jugendliche Intensivtäter und Jugendgewalt, mitunter auch spektakuläre Fälle extremer Jugendgewalt, haben zu Forderungen nach Verschärfungen des Jugendstrafrechts, vor allem aber zur Forderung, Heranwachsende regelmäßig als Erwachsene nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln, geführt. Ferner sind kindliche Intensivtäter – bei nachhaltiger Beobachtung ihres bekanntesten Protagonisten, des Münchners „Mehmet“, durch Presse, Polizei und Politik – als Problemgruppe thematisiert worden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage der Unterbringung in geschlossenen Heimen aufgeworfen worden, jedoch wurde auch eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre in die Reformdiskussion eingebracht.

Der Deutsche Juristentag hat sich im Jahre 2002 in der strafrechtlichen Abteilung mit dem Thema beschäftigt, ob denn das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß sei. Eine Jugendstrafrechtsreformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hat – ebenfalls im Jahre 2002 – einen Abschlussbericht vorgelegt, in dem grundlegende Linien eines zukünftigen Jugendstrafrechts erörtert werden. Dem Bundesverfassungsgericht liegen derzeit unmittelbar vor der Entscheidung stehende Verfassungsbeschwerden vor, die den derzeitigen Zustand des Jugendstrafvollzugs als verfassungswidrig monieren. Denn ein Jugendstrafvollzugsgesetz, das dem Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenstrafvollzug entsprechen wür-

de, existiert bis heute nicht. Sodann hat sich die empirische Forschung in den vergangenen zehn Jahren nachdrücklich quantitativer Studien zur Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität auf der Basis von Selbstberichtsuntersuchungen angenommen. Besondere Aufmerksamkeit fanden hier – der rechtspolitischen Thematisierung folgend – junge Immigranten und Intensiv- bzw. Karrieretäter.

Entwicklungen und Zustände werden in acht Beiträgen beschrieben und analysiert:

Michael Walter setzt sich in seinem Beitrag „Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: Der Intensivtäter – empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff?“ kritisch mit dem Begriff des „jugendlichen Intensivtäters“ auseinander. Er fügt in seinem Beitrag Aspekte, Zusammenhänge und Zahlen zu einem facettenreichen Bild zusammen: ausgehend von der kleinen Gruppe von jugendlichen Straffälligen, die besonders viele Delikte begeht, über die Medienberichterstattung von hauptsächlich extremen Einzelfällen, mit der eine neue „repräsentative Wirklichkeit“ konstruiert wird, über die empirisch wenig befriedigende Forschungslage u.a. aufgrund fehlender Definitionsmöglichkeiten, über die Ohnmachtsorge der Bevölkerung – vor allem älterer Menschen – angesichts dieser Angst machenden „Monster-Kids“, über kriminalpolitische (Wahlkampf-)Reaktionen auf den jüngsten Skandalfall, bis hin zur Forderung genereller gesetzlicher Verschärfungen.

Der Beitrag von *Imke Hotter* und *Hans-Jörg Albrecht* dokumentiert in einem Überblick für die neuere Zeit Ereignisse, die den Verlauf der Reformdebatten in Form von Gesetzgebungsanträgen, Kongressen etc. charakterisiert haben und zeichnet die Inhalte in ihren Grundzügen nach.

Heinz Schöch berichtet in seinem Beitrag über den 64. Deutschen Juristentag in der strafrechtlichen Abteilung mit dem Thema „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“. Er gibt Auskunft über Verlauf und Ergebnisse der Diskussionen über die behandelten Themen wie: Abschaffung bzw. Beibehaltung des Erziehungszieles als Grundlage des Jugendstrafrechts, Strafmündigkeitsgrenze, Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Änderungen im Sanktionensystem und speziell bei der Jugendstrafe, Aus- und Fortbildung von im Jugendkriminalrecht Tätigen, Jugendgerichtshilfe, Diversion, Untersuchungshaft u.a.m.

Bernd-Rüdiger Sonnen stellt die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vor. Die Vorschläge sollen die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts präzisieren, Erkenntnisse aus der kriminologischen, sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Forschung einbeziehen und ein Reaktionensystem schaffen, das praxisbezogen, zeitgemäß und an den Bedürfnissen der jungen Menschen ebenso wie an der Gesellschaft orientiert ist. In seinem Beitrag bleiben auch die politischen Auseinandersetzungen um diese Vorschläge nicht unkritisch erwähnt. Jedoch bedarf es nach *Sonnen* einer Sachdebatte auf kriminologischer Basis. Die Vorschläge verstehen sich als „Ausdruck einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgenorientierung, Rationalität und Humanität“.

Michael Kilchling beleuchtet in seinem Beitrag „Zukunftsperspektiven für das Jugendstrafrecht in der erweiterten Union“ punktuell und exemplarisch Jugend(straf-)rechtsmodelle und -konzepte der einzelnen EU-Beitrittsländer. Er gibt einen Einblick in deren Situation, diskutiert die Perspektiven für eine mögliche Vereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union

und geht im Besonderen auf die damit auftretenden Probleme ein. Dabei gelangt auch das Recht der bisherigen Mitgliedsstaaten in den Blickpunkt.

Frieder Dünkel geht auf die Situation des Jugendstrafvollzugs in Deutschland ein und macht auf Krisenphänomene in der Praxis des Jugendstrafvollzugs aufmerksam – wie etwa Überbelegung und problematische Insassenstruktur, die den gesetzlichen Erziehungsauftrag erschwert. Er liefert detaillierte Zahlen über die Belegungsentwicklung im Bundesländervergleich in den letzten 10 Jahren und gibt einen Überblick über die Jugendstrafanstalten in den alten und neuen Bundesländern, ihre Belegungssituation im geschlossenen und offenen Vollzug, die Alters- und Deliktsstruktur der Insassen sowie den Umfang von Behandlungsangeboten gemessen an der Zahl der Sozialarbeiter- und Psychologenstellen in den Anstalten. Er setzt sich abschließend mit umfangreichen und genauen Vorschlägen dafür ein, „ein in der Struktur und dem Aufbau dem Strafvollzugsgesetz zwar nachgebildetes Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen, das inhaltlich aber wesentlich neue Reformimpulse setzt und damit auch für den Erwachsenenvollzug Vorreiterfunktion erlangen kann“.

Hans-Jörg Albrecht kommt in seinem Beitrag „Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs“ nach ausführlicher Erörterung der Problemlage zu dem Schluss, dass der Vollzug der Jugendstrafe mangels eines förmlichen Gesetzes, in dem die den Jugendstrafvollzug prägenden Grundrechtseinschränkungen erlaubt werden, verfassungswidrig ist. Nebenbei geht er auch der Frage nach, warum die Antwort auf diese Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Jugendstrafvollzugspraxis in den letzten 30 Jahren so „verschleppt“ wurde. Sein Fazit: „Eine Übergangszeit zur Schaffung förmlicher Rechtsgrundlagen im Jugendstrafvollzug ist eindeutig abgelaufen“.

Volker Lipp geht in seinem Beitrag auf die Rechtsstellung der Eltern im Verfahren ihres Kindes ein. Ausgangspunkt ist die Verfassungsbeschwerde eines allein sorgeberechtigten Vaters, der im Jugendstrafverfahren gegen seinen minderjährigen Sohn wegen Körperverletzung mit der Begründung ausgeschlossen worden war, dass er seinen Sohn „in einer aggressiven Fehlhaltung unterstütze“ und sein Einfluss „pädagogisch kontraproduktiv“ sei. Der Vater stützte sich auf sein Elternrecht, das darüber hinaus auch durch die Weigerung des Jugendrichters verletzt worden war, seinem Sohn danach einen Pflichtverteidiger zu bestellen oder ihn selbst als Beistand zuzulassen. Der Beitrag geht auf die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 16.01.2003) ein und zeigt die daraus resultierenden Konsequenzen auf.